

Zürich/Bern, 28. Mai 1998

**An alle Banken und
bankengesetzlichen
Revisionsstellen**

**Kassen- und Gesamtliquidität:
Behandlung der Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) im Interbankverhältnis**

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Im Zusammenhang mit der vermehrten Verbreitung des Pensionsgeschäfts in der Schweiz stellt sich die Frage nach dessen Behandlung unter den Liquiditätsvorschriften. Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften lassen für die Verbuchung der Pensionsgeschäfte drei Varianten zu, welche für die Unterlegung mit Liquidität unterschiedliche Konsequenzen haben. Es wird daher folgende Regelung eingeführt:

Bei monetären Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften mit Banken ist nur die Differenz zwischen der Verpflichtung und der Deckung durch Effekten, Edelmetalle oder Waren mit Kassen- und Gesamtliquidität zu unterlegen, wenn sämtliche Voraussetzungen von Art. 12g Bst. a-c BankV erfüllt sind. Monetäre Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften mit Kunden, die keine Banken sind, müssen entsprechend ihrer Verbuchung mit Kassen- und Gesamtliquidität unterlegt werden. Auf Effekten, Edelmetalle und Waren lautende Verpflichtungen aus solchen Geschäften sind ohnehin nicht unterlegungspflichtig.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Nationalbank

Eidgenössische Bankenkommission

Dr. J.P. Roth

Dr. G. Rich

Dr. K. Hauri

D. Zuberbühler